

Vorblatt
Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen

A. Problemlage und Zielsetzung

Nach den geltenden Regelungen des DienstbezG führt die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten die Dienstbezeichnung „PfarrerIn und OberkirchenrätIn“, wohingegen der Leiter der Kirchenverwaltung nach § 4 AmtsbezVO die Amtsbezeichnung „Leitender Oberkirchenrat“ führt. Dies führt in der Außenwahrnehmung zu Missverständnissen.

In der derzeit noch geltenden Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts der EKHN werden die Leitungen der Kirchlichen Schulämter als Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst bezeichnet, ohne dass dafür eine rechtliche Grundlage im Dienstbezeichnungsgesetz geschaffen worden wäre.

B. Lösung

Die Dienstbezeichnung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin bzw. des Kirchenpräsidenten wird geändert. Durch eine Änderung der Verweisung auf die AmtsbezVO wird die Voraussetzung dafür geschaffen, die Dienstbezeichnung der Leitungen der Kirchlichen Schulämter in der AmtsbezVO zu regeln.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Pfarrerausschuss

F. Anlage

Synopse zu den Änderungen des DienstbezG

G. Referentinnen

Oberkirchenrätin Langmaack, Oberkirchenrätin Dr. Knötzele

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen
Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen vom 6. Dezember 1949 (ABl. 1949 S. 165), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Dienstbezeichnungen „Dekanin“ oder „Dekan“, „Pröpstin“ oder „Propst“, Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ und „Stellvertretende Kirchenpräsidentin“ oder „Stellvertretender Kirchenpräsident“ werden für die Dauer der Dienstausbung geführt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

„Die Dienstbezeichnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in das Amt einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten, einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten oder zur Leitung eines Kirchlichen Schulamtes berufen werden, werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung

In § 1 Dienstbezeichnungsgesetz werden Änderungen vorgenommen, die sich aus der Erfahrung im beruflichem Umgang mit beruflichen Kontakten außerhalb der EKHN mit den dort getroffenen Regelungen ergeben. Es hat sich gezeigt, dass die Dienstbezeichnung der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten als „Oberkirchenrätin“ im Außenauftritt, insbesondere in förmlichen Zusammenhängen, zu Missverständnissen hinsichtlich des von der Kirchenordnung vorgegebenen Aufgabenkreises und des theologisch-geistlichen Gehaltes dieser Funktion führt. Zukünftig soll die Dienstbezeichnung lauten: „Stellvertretende Kirchenpräsidentin“ oder „Stellvertretender Kirchenpräsident“.

In § 2 wird zukünftig auch für die Dienstbezeichnung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Kirchliches Schulamt leiten, auf die Amtsbezeichnungsverordnung verwiesen. Die Leitung eines Kirchlichen Schulamtes ist eine Verwaltungstätigkeit, die sowohl von Pfarrinnen und Pfarrern als auch von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ausgeübt werden kann. Bislang ist die Dienstbezeichnung „Schulamtsdirektor im Kirchendienst“ oder „Schulamtsdirektorin im Kirchendienst“ in der noch geltenden Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts der EKHN geregelt. Im Zuge der notwendigen Überarbeitung dieser Regelungen wird die Dienstbezeichnung der Leitungen der Kirchlichen Schulämter dort geregelt, wo seit 2010 die Amtsbezeichnungen für Kirchenbeamte und Pfarrerinnen und Pfarrer im Verwaltungsdienst geregelt werden, ohne dass es zu einer inhaltlichen Änderung kommt.

Der Pfarrerrausschuss hat in seiner Sitzung am 14.01.2015 zugestimmt.

<p align="center">Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen Vom 6. Dezember 1949</p> <p>(ABl. 1949 S. 165), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18)</p>	<p align="center">Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen Vom 6. Dezember 1949</p> <p>(ABl. 1949 S. 165), zuletzt geändert am ...</p>
<p>§ 1</p> <p>Die Dienstbezeichnungen „Dekanin“ oder „Dekan“, „Pröpstin“ oder „Propst“ und „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ werden für die Dauer der Dienstausbübung geführt.</p>	<p>§ 1</p> <p>Die Dienstbezeichnungen „Dekanin“ oder „Dekan“, „Pröpstin“ oder „Propst“, „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ <u>und „Stellvertretende Kirchenpräsidentin“ oder „Stellvertretender Kirchenpräsident“</u> werden für die Dauer der Dienstausbübung geführt.</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten führt für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.</p> <p>(2) Die Dienstbezeichnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in das Amt einer theologischen Dezerntin oder eines theologischen Dezernten oder einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten berufen werden, werden durch Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>§ 2</p> <p>(entfällt)</p> <p>Die Dienstbezeichnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in das Amt einer theologischen Dezerntin oder eines theologischen Dezernten, einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten <u>oder zur Leitung eines Kirchlichen Schulamtes berufen werden</u>, werden durch Rechtsverordnung geregelt.</p>
<p>§ 3</p> <p>Die Dienstbezeichnungen werden nur neben der Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ geführt.</p>	<p>§ 3</p> <p>Die Dienstbezeichnungen werden nur neben der Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ geführt.</p>
<p>§ 4</p> <p>Titel, Amts- oder Dienstbezeichnungen aus einem früheren, außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer ihrer Rechtsvorgängerinnen bekleideten Amt dürfen im dienstlichen Verkehr nur mit einem die Beendigung der alten Tätigkeit andeutenden Zusatz (a.D., i.W. usw.) und neben der neuen Dienstbezeichnung geführt werden.</p>	<p>§ 4</p> <p>Titel, Amts- oder Dienstbezeichnungen aus einem früheren, außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer ihrer Rechtsvorgängerinnen bekleideten Amt dürfen im dienstlichen Verkehr nur mit einem die Beendigung der alten Tätigkeit andeutenden Zusatz (a.D., i.W. usw.) und neben der neuen Dienstbezeichnung geführt werden.</p>